

# Erläuterungen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen.

Vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels spielt das Thema Nachhaltigkeit eine immer größere Rolle. Die Europäische Union hat sich deshalb im Pariser Klimaabkommen auf verschiedene Maßnahmen zum Schutz des Klimas verständigt. Hieraus resultiert unter anderem die Förderung von Investitionen in nachhaltige Anlagen.

Auch Sie haben daher die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Altersvorsorge einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu leisten und in nachhaltige Anlagen zu investieren: Sie werden gebeten, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben, damit diese idealerweise in Ihrer Kapitalanlage berücksichtigt werden können. Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen die Auswahlmöglichkeiten nachfolgend erläutern.

## I. ESG – Environmental, Social, Governance

Die Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit wird unter Berücksichtigung der sogenannten ESG-Kriterien bewertet: Eine Wirtschaftstätigkeit kann zur Erreichung von Umweltzielen (Environmental), sozialen Zielen (Social) und / oder guter Unternehmensführung (Governance) beitragen. Hinter diesen Begriffen verbirgt sich Folgendes:

**Environmental:** Die konkreten Ziele im Bereich Umwelt sind der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

**Social:** Unter sozialen Zielen zusammengefasst sind unter anderem die Achtung der Menschenrechte und Menschenwürde, menschenwürdige Arbeit, Gleichberechtigung, die Achtung von Arbeitnehmerrechten, hohe Standards beim Arbeits- und Gesundheitsschutz, eine angemessene Entlohnung, Verantwortung in der Lieferkette, die Verbesserung der Lebensbedingungen (insbesondere für benachteiligte Menschen) und die Vermeidung der Zusammenarbeit mit autoritären Regierungen.

**Governance:** Governance steht für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die sich unter anderem durch faire Vergütungssysteme, Chancengleichheit, Beachtung von Gesetzen und Regelwerken (Compliance), Bekämpfung von Korruption, Einhaltung von Steuervorschriften, Beachtung von Wettbewerbsregeln und Arbeitsnormen (u. a. keine Kinder- oder Zwangsarbeit) sowie transparentes Reporting auszeichnet.

## II. Nachhaltigkeitspräferenzen

Durch eine konkrete Auswahl an sogenannten „Nachhaltigkeitspräferenzen“ können Sie darüber entscheiden, ob Sie nachhaltige Finanzinstrumente bei der Anlage einsetzen möchten und gegebenenfalls wählen, in welcher Hinsicht und zu welchem Anteil Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden sollen. Konkret haben Sie die Auswahlmöglichkeit zwischen drei Nachhaltigkeitspräferenzen:

1. Eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die im Sinne der Taxonomieverordnung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet.

Die Taxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) legt europaweit einheitliche Kriterien fest, anhand derer eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft wird. Dies ist der Fall, wenn diese Wirtschaftstätigkeit

- einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der oben genannten Umweltziele leistet,
- nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer anderer Umweltziele führt,
- unter Einhaltung eines sozialen Mindeststandards erfolgt.

Sofern Sie den Mindestanteil wählen, gehen wir von einem Anteil von mindestens 10 % aus. Soweit Sie „bevorzugt“ solche Anlagen wählen, gehen wir von einem Anteil von mindestens 60 % aus. Wählen Sie „ausschließlich“ solche Anlagen, gehen wir von einem Anteil von 100 % aus.

2. Anlagen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels im Sinne der Offenlegungsverordnung beiträgt.

Die Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) verpflichtet Finanzdienstleister offenzulegen, ob und inwieweit das Thema Nachhaltigkeit in ihren Strategien, Prozessen und Produkten berücksichtigt wird.

Eine Wirtschaftstätigkeit ist nachhaltig im Sinne der Offenlegungsverordnung, wenn

- sie zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt,
- sie keines der Ziele erheblich beeinträchtigt
- und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung angewendet werden.

Sofern Sie den Mindestanteil wählen, gehen wir von einem Anteil von mindestens 10 % aus. Soweit Sie „bevorzugt“ solche Anlagen wählen, gehen wir von einem Anteil von mindestens 60 % aus. Wählen Sie „ausschließlich“ solche Anlagen, gehen wir von einem Anteil von 100 % aus.

3. Anlagen, im Rahmen derer die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impact, PAI) berücksichtigt werden.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann auch negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, z. B. wenn ein Unternehmen Umweltstandards verletzt oder Menschenrechte missachtet. Anlageprodukte können Nachhaltigkeitsaspekte daher dergestalt einbeziehen, dass in der Anlagestrategie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu einem bestimmten Grad beachtet und somit im Ganzen reduziert werden. Im Fall der Anlage in Wirtschaftstätigkeiten, die negative Nachhaltigkeitsauswirkungen unter gewissen Aspekten ausschließen, können Sie festlegen, welche nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen primär zu berücksichtigen sind:

- Treibhausgasemissionen (hierunter werden folgende Aspekte einer Wirtschaftstätigkeit erfasst: neben den Treibhausgasemissionen deren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, die Treibhausgasintensität, eine mögliche Tätigkeit im Bereich fossiler Brennstoffe, der Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energien, die Intensität des Energieverbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbaren Energien)
- Wasserverschmutzung (durch die Wirtschaftstätigkeit verursachte Wasseremissionen)
- Gefährliche Abfälle (aus der Wirtschaftstätigkeit resultierende gefährliche Abfälle)
- Auswirkungen auf Biodiversität (negative Beeinflussung von biodiversitätssensiblen Gebieten durch die Wirtschaftstätigkeit)
- Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange (Verstoß gegen Grundsätze des UN Global Compact und OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen, Fehlen von Prozessen und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, unbereinigtes geschlechterspezifisches Lohngefälle, Geschlechtervielfalt in der Unternehmensführung, Engagement in kontroversen Waffen)

Bitte beachten Sie, dass bei einer Mehrfachauswahl auch Anlagen ausgewählt werden, die lediglich eine der gewählten Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen.

4. Keine Präferenz  
Sollten Sie Nachhaltigkeitsaspekte grundsätzlich einbeziehen wollen, ohne jedoch eine konkrete Nachhaltigkeitspräferenz zu haben, verstehen wir das so, dass eine oder mehrere der Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlage zumindest mit einem Mindestanteil von 10 % in der Anlage berücksichtigt werden.

5. Die Berücksichtigung einer Nachhaltigkeitspräferenz ist nicht gewünscht  
Wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen Präferenzen (insbesondere ökologische und soziale) nachhaltige Investitionen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den EU-Kriterien nicht berücksichtigen möchten und diese Frage mit „Nein, ist mir nicht wichtig“ beantworten oder unbeantwortet lassen, stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen, die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium. Dennoch können unter anderem auch an Nachhaltigkeit orientierte Finanzprodukte in die Beratung miteinbezogen werden, wenn diese Finanzprodukte aufgrund der Eignungsbeurteilung passend sind, dh Ihren generellen Anlagezielen, dem Zeithorizont und Ihren individuellen Umständen entsprechen.

6. Weitere Hinweise
  - Derzeit fehlt es noch an einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Marktstandard zur Bewertung und Einordnung von Finanzprodukten als nachhaltig. Zudem gibt es neue Vorgaben zum Thema ESG, die erst zum 1.1.2023 in Kraft treten werden. Beides kann dazu führen, dass verschiedene Anbieter die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten zum jetzigen Zeitpunkt unterschiedlich bewerten sowie dazu, dass gegenwärtig als nachhaltig bezeichnete Finanzprodukte die künftigen gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation als nachhaltig nicht erfüllen. Dadurch besteht das Risiko, dass sich der Anteil an nachhaltigen Investitionen in dem Ihnen empfohlenen Produkt verändert und nicht mehr den von Ihnen ursprünglich gewünschten Vorgaben entspricht.
  - Bei den sogenannten „Multi Option Products“ können Investitionen aus einer großen Anzahl verschiedener Anlagen ausgewählt werden, die im Nachgang zu der Erstauswahl geändert werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie zu beachten, dass die Auswahl nachhaltiger Anlagen nur solange Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt, bis Sie Änderungen in der Anlage vornehmen oder veranlassen. Hier wäre unter Umständen zu prüfen, ob durch die Änderung der Veranlagung neuerlich ein Eignungstest samt Überprüfung der Nachhaltigkeitspräferenzen durchzuführen ist. Das wäre unserer Einschätzung etwa der Fall, wenn in Anlagen einer höheren Risikoklasse gewechselt wird.
  - Zudem bitten wir Sie zu beachten, dass Ihre Anlage zumindest in der Verrentungsphase im Sicherungsvermögen erfolgt. Da der Zeitpunkt der Verrentung regelmäßig erst in einigen Jahren bis Jahrzehnten eintritt, können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben dazu machen, in welcher Form das Sicherungsvermögen Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen wird. Selbstverständlich werden wir Sie über die nachhaltigen Anlagen im Sicherungsvermögen zu gegebener Zeit informieren.